

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen



und

Zulieferer der verlängerten Werkbank

(nachstehend Lieferant genannt)

Der Hinweis auf diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil jeder Bestellung der verlängerten Werkbank, Dienstleister und Händler. Mit Anerkennung der Bestellung verpflichtet sich der Zulieferer zur Einhaltung dieser Vereinbarung.

Der Lieferant ist **Alban Schledt** als qualitätsbewusster und zuverlässiger Hersteller / Händler / Vertreiber bekannt

1. Einführung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung – im Folgenden QSV genannt – ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen **Alban Schledt** und dem Lieferant, die zur Erreichung der angestrebten Qualitätsziele erforderlich sind.

Die Kundenanforderungen an die **Alban Schledt** müssen auch von dem Lieferant erfüllt werden, um bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit der technischen Erzeugnisse und Prozesse zu garantieren.

Insbesondere werden mit dieser QSV die besonderen Anforderungen an Produktionsprozesse und Produkt-Freigabe-Verfahren festgelegt.

2. Geltungsbereich

Die QSV umfasst alle Beauftragungen in Verbindung mit den Bestellungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen, anzuwendenden Datenblättern, Zeichnungen, Lieferdokumenten und Werksprüfzeugnisse.

Der Lieferant hat nach Eingang einer jeden Bestellung zu prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von den Vorgaben ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er die **Alban Schledt** unverzüglich schriftlich dazu verständigen.

3. Geheimhaltung

Der Lieferant unterliegt der Geheimhaltung.

Gegebenenfalls wird dies mit einem Geheimhaltungsvertrag geregelt.

4. Lieferanten-Audit

Alban Schledt oder seine Auftraggeber sind berechtigt, durch ein Audit festzustellen, inwieweit die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Erfüllung der Kundenanforderungen und -erwartungen sicherstellen.

Dieses Audit wird rechtzeitig – mindestens jedoch 10 Arbeitstage – vor der geplanten Durchführung angekündigt und gemeinsam abgestimmt.

Zur Sicherstellung der Betriebsgeheimnisse des Lieferanten werden angemessene Einschränkungen angenommen.

Bei Qualitätsproblemen, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht sind, soll der Lieferant die bei den Unterlieferanten ein Audit ermöglichen.

5. Qualitätsmanagement

5.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an DIN EN ISO 9001:2015, das sicherstellt, dass alle Forderungen gemäß Bestellung und der mitgeltenden Dokumente erfüllt werden. Verpflichtend ist weiterhin die kontinuierliche Qualitäts- und Produktverbesserung und die Analyse von Risiken und Chancen. Ebenso von Fehlern, und deren entsprechend Maßnahmen abzuleiten.

5.2 Mess- und Prüfmittelüberwachung

Die Überwachung der Mess- und Prüfmittel wird in Anlehnung an ISO 10012 durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass nur überwachte Mess- und Prüfmittel eingesetzt werden.

5.3 Personal

Der Lieferant muss sicherstellen, dass das Personal für die für **Alban Schledt** relevanten Prozesse ausreichend qualifiziert ist. Diese Qualifikation muss transparent dargelegt und mittels regelmäßigen Schulungen aufrechterhalten werden. Bewusstsein bezüglich Produktkonformität, Produktsicherheit und Ethischem Verhalten.

5.4 Unterbeauftragung

Werden weitere Bestellungen durch den Lieferanten an weitere Unter-Lieferanten vergeben, dann muss der Lieferant die Anforderungen an seinen Lieferanten weiterleiten und damit sicherstellen, dass alle Anforderungen erfüllt sind. Damit bleibt der Lieferant für die Einhaltung der Qualität verantwortlich.

Dies gilt auch für die Unter-Lieferanten von Spezialprozessen, die kundenseitig vorgegeben und an den Lieferanten weitergegeben werden.

5.5 Dokumente

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Dokumente – wie Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen und andere zutreffende Daten – jederzeit genau identifiziert sind und mit aktuellem Ausgabestand vorliegen.

5.6 Aufzeichnungen

Der Lieferant hat Aufzeichnungen über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu führen und aufzubewahren.

5.7 Änderungen

Bei Änderungen von

- Verantwortlichkeiten – Geschäftsführung, Qualitätsmanagementbeauftragter
- Einrichtungen und räumlichen Gegebenheiten
- Prozessen und Programmen
- Mitarbeiter und deren Qualifikation
- Sonstige Prozess-relevante Parameter

ist die **Alban Schledt** umgehend zu benachrichtigen und deren Einverständnis einzuholen.

5.8 Hauptlieferanten unterliegen der Lieferantenbewertung. Die Kriterien dafür sind:

- Termin und Mengentreue der Lieferungen
- Unversehrtheit beim Transport

- Technische Konformität
- Zeugnislieferung mit der Ware oder vorab per Mail
- Reklamationsbearbeitung

Bei negativer Lieferantenbewertung oder beanstandeten Produkten, wird die Alban Schledt Maßnahmen zur Verbesserung einfordern (FB 22-700-00_5D-Report), diese sind innerhalb 10 Werktagen zu beantworten.

6. Prüfungen

Der Lieferant führt Prüfungen an den von **Alban Schledt** beauftragten Produkten nach dem Stand der Technik durch. Bei besonderen Anforderungen dieser Prüf-Tätigkeiten werden Prüfanweisungen der Beauftragung beigelegt, an denen sich der Lieferant dann zu orientieren hat.

Ein Lieferant von Roh-Material verpflichtet sich, Material-chargenbezogen das zugehörige DIN EN 10204-3.1 Abnahmeprüfzeugnis der Lieferung in Kopie beizufügen und aufzubewahren.

Enthalten diese Prüfungen auch Tätigkeiten zur Freigabe eines Produkts, dann wird dies dem Lieferant in dem Beauftragungsdokument gesondert angezeigt – Erstartikelprüfungen.

Sofern in der Bestellung gefordert erstellt der Lieferant zugehörige Nachweisdokumente wie:

- Prüfprotokolle
- Erstartikelprüfberichte – Luft- und Raumfahrt: nach DIN EN 9102 – Erstmusterprüfung
- Prüfbescheinigungen nach DIN 10204
- Übereinstimmungserklärungen – Certificate of Compliance (CoC)
- Material-Prüfzeugnis

- 6.1 Der Lieferant muss sicherstellen, dass gefälschte oder vermutlich gefälschte Bauteile (counterfeit parts, also z.B. nicht autorisierte Kopien, Imitationen, ein Teil das fälschlicherweise als Originalteil dargestellt wird), identifiziert und aus dem Verkehr gezogen werden. Die Firma Alban Schledt muss darüber informiert werden.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Bauteile und Materialien auf von REACH betroffene Stoffe zu prüfen und der Alban Schledt eine Mitteilung über Inhaltsstoffe gemäß der Reasch Verordnung zukommen zu lassen.

7. Lenkung fehlerhafter Produkte

Der Lieferant muss Alban Schledt über fehlerhafte Produkte informieren.

Über die Vorgehensweise einer weiteren Verwendung wird im Einzelfall entschieden – Verschrottung, weitere Verwendung, Sonderfreigabe, Sortierung, Lieferung.

Werden bestellte Produkte trotz abweichender Eigenschaften ohne Zustimmung der **Alban Schledt** angeliefert und wird dies erst bei Wareneingang der **Alban Schledt** festgestellt, so behält sich die **Alban Schledt** das Recht vor, die Ware ggf. gegen Erhalt einer sofortigen Ersatzlieferung zurückzusenden. Die anfallenden Prüf- und Administrationskosten werden dem Lieferant in Rechnung gestellt.

In diesem Fall ist der Lieferant auch verpflichtet, Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen und Fehler und deren Ursachen dauerhaft zu beseitigen.

Grundsätzlich werden Seitens des Lieferanten solche Maßnahmen schriftlich dokumentiert und ein Bericht einschließlich der Fehlerursachen und der Maßnahmen erstellt und der **Alban Schledt** zu Verfügung gestellt – z.B. nach der Systematik des 8D Report.

8. Zutrittsrecht

Der Lieferant gewährt der **Alban Schledt**, deren Kunden und auch zugeordneten Luftfahrtbehörden jederzeit Zutritt zu deren Räumlichkeiten und den Prozessen und Aufzeichnungen, die von **Alban Schledt** beauftragt sind.

Dabei werden, sofern vorhanden, auch Produkte und Prozesse in der Unterbeauftragung berücksichtigt, was den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Produkte und Prozesse entbindet. Dies schließt die spätere Zurückweisung durch **Alban Schledt** nicht aus.

Die gesamte Vorgehensweise schließt die Durchführung von Lieferanten-Audits ein.

(siehe auch Punkt 4 dieser QSV)

9. Aufbewahrungsfristen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Nachweisdokumente und Aufzeichnungen – zugehörig zu den Bestellungen der **Alban Schledt** – **mindestens 25 Jahre** aufzubewahren und diese jederzeit auffind- und lesbar zu erhalten, mit einer anschließenden Freigabeanforderung an den Auftraggeber für die Vernichtung der Unterlagen.

10. Haftung

Der Lieferant sichert mit einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einem entsprechenden Deckungsbeitrag eventuelle Schäden ab. Diese Versicherung wird während der Dauer der QSV aufrechterhalten.

Alban Schledt ist berechtigt, diese Police einzusehen.

11. Geltungsdauer

Die QSV wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen immer der schriftlichen Form und müssen auf einem Ergänzungsblatt dokumentiert werden.

Eine Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wird mit einer Frist von 3 Monaten nach Zugang derselben wirksam.

12 Der Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) der Firmen Alban Schledt ist:

Markus Amann

Telefon: +49 (0) 6071 / 9819 -274

Fax: +49 (0) 6071 / 9819- 19

E-Mail: markus.amann@alban-schledt.de

13 Freigabe der QSV



Dieburg, den 07.06.2021

Ort, Datum

Qualitätsmanagementbeauftragter/Stellvertreter